

|  |                 |                   |                              |
|--|-----------------|-------------------|------------------------------|
| <b>Sitzungsvorlage</b>   |                 | <b>KT/50/2019</b> |                              |
| <b>Regionale Kliniken Holding GmbH<br/>- Wahl der Vertreter/innen aus dem Kreistag des Landkreises<br/>Karlsruhe in den Aufsichtsrat</b> |                 |                   |                              |
| <b>TOP</b>   | <b>Gremium</b>  | <b>Sitzung am</b> | <b>Öffentlichkeitsstatus</b> |
| <b>8</b>   | <b>Kreistag</b> | <b>25.07.2019</b> | <b>öffentlich</b>            |

|                 |   |
|-----------------|---|
| <b>1 Anlage</b> | Vorschlag für die Besetzung des Aufsichtsrats |
|-----------------|---|

## **Beschlussvorschlag**

Der Kreistag besetzt im Wege der Einigung den Aufsichtsrat der Regionale Kliniken Holding GmbH entsprechend der Anlage zur Sitzungsvorlage.

## **I. Sachverhalt**

Der Landkreis Karlsruhe darf zwölf Mitglieder in den Aufsichtsrat der Regionale Kliniken Holding GmbH entsenden, allerdings keine zusätzlichen Gastmitglieder. Der Landrat des Landkreises Karlsruhe ist kraft Amtes Mitglied.

Auf die Ausführungen in der Sitzungsvorlage zum Tagesordnungspunkt „Kliniken des Landkreises Karlsruhe gGmbH - Wahl der Vertreter/innen aus dem Kreistag des Landkreises Karlsruhe in den Aufsichtsrat“ wird verwiesen.

Nach § 9 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags der Regionale Kliniken Holding GmbH (RKH) setzt sich der Aufsichtsrat der RKH aus Mitgliedern der Aufsichtsräte der verschiedenen Gesellschafter zusammen. Im Falle des Landkreises Karlsruhe werden Mitglieder bzw. stellvertretende Mitglieder des Aufsichtsrates der Kliniken des Landkreises Karlsruhe (KLK) entsandt.

## Wahlverfahren

Nach §§ 48 LKrO, 104 Abs. 1 Satz 2 GemO, 40 Abs. 2 GemO ist die Einigung über die Entsendung der Vertreter anzustreben. Nur wenn eine solche Einigung nicht zustande kommt, werden die vom Kreistag zu entsendenden Aufsichtsratsmitglieder aufgrund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge gewählt. Wird nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht,

findet Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber statt. Eine Einigung setzt einen einstimmigen Beschluss aller anwesenden stimmberechtigten Kreistagsmitglieder ohne Stimmenthaltungen voraus.

In der Vergangenheit erfolgte die Besetzung immer im Wege der Einigung.

Die zur Bestellung vorgeschlagenen Kreistagsmitglieder sind bei der Wahl nicht befangen (§ 14 Abs. 3 Satz 2 LKrO).

## **II. Finanzielle / Personelle Auswirkungen**

keine

## **III. Zuständigkeit**

Nach § 1 Ziff. 2 b) der Hauptsatzung des Landkreises Karlsruhe ist für die Entsendung von Vertreter/innen in den Aufsichtsrat eines Beteiligungsunternehmens i.S.v. § 48 LKrO i.V.m. § 104 Abs. 1 GemO der Kreistag zuständig.